

Hinweise:

Dem Antrag ist beizufügen:

- Zustimmung des Eigentümers, sofern Antragsteller Mieter oder Pächter
- Maßstabsgetreuer Grundriss der antragsgegenständlichen Wohnung
- Netto-Raumfläche nach DIN 277 des antragsgegenständlichen Wohnraumes
- Mietvertrag, sofern der Antragsteller Mieter ist

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Kommt er/sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- Andere nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, werden im Falle der Genehmigung eines Antrages nach § 3 der Ferienwohnungssatzung nicht ersetzt. Insbesondere ist für die Nutzungsänderung von Wohnraum in eine Ferienwohnung/Fremdenbeherbergung eine Baugenehmigung erforderlich.
- Im Falle einer Genehmigungserteilung kann eine Nutzung zu Zwecken als Ferienwohnung/Fremdenbeherbergung erst nach Schaffung von Ersatzwohnraum bzw. Entrichtung einer Ausgleichszahlung aufgenommen werden.
- Die Erteilung einer Genehmigung oder Ablehnung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt a.M.
- Die Überlassung baurechtlich genehmigten Wohnraums ohne eine nach der Ferienwohnungssatzung erforderliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.
- Seit dem 01.01.2018 gilt im Gebiet der Stadt Frankfurt a.M die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung). Wer im Erhebungsgebiet der Stadt Frankfurt a.M. Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Tourismusbeitrages anzumelden. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 069/212-41166 (Hotline Tourismusbeitrag) oder per E-Mail: tourismusbeitrag@stadt-frankfurt.de.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller